

BS_APPELLATIONSGERICHT DG.2016.15 vom 27. August 2015

BS Appellationsgericht, 2015-08-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DG.2016.15

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT DG.2016.15 du 27 août 2015

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT DG.2016.15 del 27 agosto 2015

Erwägungen

E. 1

Wegen Verletzung von Amtspflichten bei den Gerichten kann schriftlich mit Antrag und Begründung bei der betreffenden Aufsichtsbehörde eine aufsichtsrechtliche Anzeige eingereicht werden (§ 68 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Aufsichtsbehörde über das Zivilgericht ist das Appellationsgericht (§ 90 Abs. 1 Ziffer 3 GOG). Zuständig zur Behandlung einer aufsichtsrechtlichen Anzeige ist das Dreiergericht des Appellationsgerichts (§ 92 Abs. 1 Ziffer 12 GOG).

E. 2

f. [S. 3 in der korrigierten Fassung vom 31. August 2016]). Mit dieser Verfügung nahm die Zivilgerichtspräsidentin Kenntnis von der Niederlegung des Mandats durch den Advokaten C____ und der Übernahme des Mandats durch den Advokaten D____. Zudem stellte sie in Aussicht, einen weiteren Anwaltswechsel des Anzeigestellers nicht zu bewilligen, und richtete C____ ein Honorar von CHF 1'265.50 zuzüglich Mehrwertsteuer aus der Gerichtskasse aus. Zur Begründung der Verfügung führte sie Folgendes aus (Anzeigebeilage 1):

"Der Ehemann prozessiert im Kostenerlass, weshalb ein Anwaltswechsel durch das Gericht zu bewilligen ist. Denn ein solcher ist immer mit Zusatzkosten für den Staat verbunden, muss sich ein neuer Vertreter zuerst doch wieder in den ganzen Fall einlesen.

Aus der Eingabe von Herr C____ muss entnommen werden, dass das Verhalten des Ehemannes eine verantwortungsvolle Führung dieses Vertretungsmandats offenbar verunmöglichte. Wie aus der Deservitenkarte zu entnehmen ist, hat der Ehemann jegliches Mass für die Beanspruchung seines Rechtsvertreters verloren, wenn er an einem Tag 12 E-Mails sendet und zeitenweise fast täglich telefoniert. Solche Aufwendungen können auch künftig nicht vergütet werden."

Gegen diese Verfügung hätte der Anzeigesteller damals vorgehen müssen, wenn er mit ihr nicht einverstanden gewesen wäre, was er offensichtlich nicht getan hat. Dies hat auch das Bundesgericht in seinem Urteil festgestellt (BGer 5A_973/2015 vom 17. Januar 2017 E. 4.2.2 und 4.2.3). Stand aber damals ein Rechtsmittel zur Verfügung, das vom Anzeigesteller nicht ergriffen wurde, ist die aufsichtsrechtliche Anzeige gemäss § 68 Abs. 2 GOG ausgeschlossen. Kann nun die Verfügung vom 21. Februar 2012 nicht mehr in Frage gestellt werden, ist von deren Richtigkeit auszugehen. Demnach ist es auch nicht zu beanstanden, dass die Zivilgerichtspräsidentin gestützt auf die unangefochtene und damit vermutlich korrekte Verfügung vom 21. Februar 2012 in der Folge gegen C____ keine Meldung im Sinn von Art. 15 des Anwaltsgesetzes (Verletzung von Berufspflichten)

erstattet hat (vgl. dazu Aufsichtsanzeige, S. 3 [in der korrigierten Fassung vom 31. August 2016]).

E. 3

Aufgrund dieser Ausführungen ist die Kritik des Anzeigestellers an der Verfügung vom 21. Februar 2012 und an der nachfolgenden Nichtmeldung einer Verletzung von Berufspflichten im Rahmen einer aufsichtsrechtlichen Anzeige offensichtlich nicht zulässig. Auf die aufsichtsrechtliche Anzeige ist folglich nicht einzutreten.

Wenn sich die aufsichtsrechtliche Anzeige als offensichtlich unbegründet erweist, kann die zuständige Behörde gemäss § 68 Abs. 6 GOG eine angemessene Gebühr bis höchstens CHF 1'000.-- erheben. Das Gleiche muss in sinngemässer Anwendung dieser Bestimmung gelten, wenn die Anzeige offensichtlich unzulässig ist. Dies ist vorliegend der Fall. Zudem weigert sich der Anzeigesteller unbeirrt, die diversen bis dahin ergangenen und nicht mehr anfechtbaren Entscheide des Zivilgerichts und des Appellationsgerichts wie auch des Bundesgerichts zu akzeptieren, und versucht mit seiner aufsichtsrechtlichen Anzeige eine Prüfung von Fragen zu erzwingen, die längst entschieden worden sind. Damit verhält er sich rechtsmissbräuchlich und trölerisch. Vom Anzeigesteller ist deshalb eine Gebühr von CHF 300.-- zu erheben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.